

## Ortschaftsratsvorlage Nr. 5/2015

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input checked="" type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-W <input checked="" type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	11.06.2015	07.05.2015	4.5.15 5.5.15	
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR-W <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/> OR-T <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte FB: 1		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 460.15	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

### Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen zum 1.9.2015 und Beschluss der Kindergartengebührensatzung

#### 1. Bericht

Die kommunalen Landesverbände und die kirchlichen Trägerverbände für die Kindertagesstätten haben sich zum 1.9.2015 auf neue Empfehlungen an die Kindergartenträger für die Elternbeiträge verständigt. In den Kindergartenverträgen mit den Kirchengemeinden ist festgeschrieben, dass der Elternbeitrag grundsätzlich mindestens in der Höhe eines evtl. bestehenden Landesrichtsatzes angepasst wird. Die Empfehlungen beinhalten auch Richtsätze für Kinderkrippen.

Die neuen Empfehlungen sind aufgrund der gestiegenen Kosten zunächst nur für das kommende Kindergartenjahr 2015/2016 erfolgt. Sie verfolgen weiter das Ziel, dass 20 % der Kosten eines Kindergartens durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen. Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben, da die kommunalen Landesverbände und die 4 K-K sich vorbehalten, aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren.

Die derzeitige Struktur der Elternbeiträge wurde im Jahr 2009 in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Fraktionen, der Kindergartenträger und der Eltern erarbeitet. Sie hat sich in den letzten Jahren bewährt und bei den Betroffenen Akzeptanz gefunden.

In Anlage 1 sind die derzeitigen Elternbeiträge und die Erhöhungsvorschläge ab September 2015 vergleichend dargestellt. Daraus ist auch ersichtlich, dass die Elternbeiträge wie gehabt bei allen Gruppenarten nach der Zahl der Kinder in der Familie sozial gestaffelt sind. Darüber hinaus bestehen für Eltern mit geringem Einkommen beim Besuch von Ganztagesgruppen in Kindergärten und Kinderkrippen zusätzliche Vergünstigungen.

Erstmals soll auch der Tarif „ganztags 8,5 Stunden“ in die Satzung mitaufgenommen werden. Dieser Tarif soll ausschließlich in der Kindertagesstätte Oberreute angeboten werden, da hier aufgrund der Betriebsnähe zu Kern-Liebers diese Zeit auf deren Schichtarbeitszeiten abgestimmt sind. Ferner soll dieser Tarif zu einer schnelleren Auslastung der Kindertagesstätte und somit zu mehr Einnahmen bei den Elternbeiträgen führen.

In Anlage 2 liegen die Tabellen der gemeinsamen Empfehlungen bei. Aus ihnen ist ersichtlich, dass die Stadt sich bei 11-monatiger Beitragserhebung für die Kindergärten an die Empfehlungen hält, dass die Empfehlungen für Kinderkrippen aber erneut deutlich über den in Schramberg erhobenen und auch künftig vorgesehenen Sätzen liegen.

In Anlage 3 ist das Gebührenaufkommen der städtischen Einrichtungen mit den neuen Gebührensätzen kalkuliert. Der vorgeschlagene Kostendeckungsgrad von 20 % wird damit nicht zu erreichen sein. Er beträgt mit den neuen Sätzen 17,3 %.

Die Beratung der neuen Elternbeiträge hat sowohl in den kommunalen Gremien (VA, GR, ORW + ORT) als auch in den Kirchengemeinderäten zu erfolgen. Ziel ist es weiterhin, einheitliche Gebührensätze im Stadtgebiet unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung zu erheben. Über das Ergebnis der Beratungen in den Kirchengemeinden wird in der Sitzung des Gemeinderats berichtet.

Anlage 4 enthält einen Vorschlag für eine neue Kindergartengebührensatzung.

## **2. Beschlussvorschlag:**

1. Die Elternbeiträge für die Kindergärten und Kinderkrippen in Schramberg werden entsprechend den Vorschlägen der Anlage 1 ab September 2015 festgesetzt.
2. Für ein warmes Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen wird weiterhin ein täglicher Abgabepreis von 2,50 € festgelegt. Dieser Betrag wird zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben.
3. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindergärten und Kinderkrippen wird entsprechend Anlage 4 beschlossen.

Schramberg, den 15.04.2015

B.Kammerer  
FBL 3

U. Weisser  
FBL 1

Aufnahme in die Tagesordnung der Ortschaftsräte:

Tennenbronn am 5.5.2015

Waldmössingen am 4.5.2015

Köser, Ortsvorsteher

Schmid, Ortsvorsteherin

Aufnahme in die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses am 7.5.2015 und des Gemeinderats am 11. Juni 2015

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister

## Erhöhung der Elternbeiträge zum 1.9.2015

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag ab 9/2015	Erhöhung	
		€	€	€	%
<b>1</b>	<b>Regelgruppe Ü 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	105 €	108 €	3 €	2,86%
	2	81 €	83 €	2 €	2,47%
	3	53 €	54 €	1 €	1,89%
	4	17 €	17 €	0 €	0,00%

<b>2</b>	<b>Regelgruppe U 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	158 €	162 €	4 €	2,53%
	2	122 €	125 €	3 €	2,05%
	3	80 €	81 €	1 €	1,25%
	4	25 €	26 €	1 €	2,00%

<b>3</b>	<b>VÖ-Gruppe Ü 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	131 €	135 €	4 €	3,05%
	2	101 €	104 €	3 €	2,72%
	3	66 €	68 €	2 €	2,27%
	4	21 €	21 €	0 €	0,00%

<b>4</b>	<b>VÖ-Gruppe U 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	197 €	203 €	6 €	2,79%
	2	152 €	156 €	4 €	2,38%
	3	99 €	101 €	2 €	2,27%
	4	31 €	32 €	1 €	2,82%

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag ab 9/2015	Erhöhung	
		€	€	€	%
5	<b>GT-Gruppe Ü 3 / 8,5 Std. (Kita Oberreute)</b>				
	Kinder/Familie				
	1	186 €	191 €	5 €	2,82%
	2	143 €	147 €	4 €	2,78%
	3	94 €	96 €	2 €	1,73%
4	26 €	30 €	4 €	15,79%	

6	<b>GT-Gruppe Ü 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	218 €	225 €	7 €	3,21%
	2	168 €	173 €	5 €	2,93%
	3	110 €	113 €	3 €	2,27%
4	34 €	35 €	1 €	4,17%	

7	<b>GT-Gruppe U 3</b>				
	Kinder/Familie				
	1	328 €	338 €	10 €	2,90%
	2	253 €	259 €	6 €	2,52%
	3	165 €	169 €	4 €	2,27%
4	52 €	53 €	1 €	2,16%	

8	<b>GT-Gruppe Ü 3 - Geringverdiener</b>				
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	118 €	125 €	7 €	5,93%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	161 €	170 €	9 €	5,59%

9	<b>GT-Gruppe U 3 - Geringverdiener</b>				
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	225 €	238 €	13 €	5,56%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	267 €	283 €	16 €	5,81%

Nr.	Gruppenart	derzeit	Vorschlag	Erhöhung	
		€	ab 9/2015 €	€	%
10	<b>Krippe - VÖ</b>				
	Kinder/Familie				
	1	262 €	270 €	8 €	3,05%
	2	202 €	208 €	6 €	2,72%
	3	132 €	135 €	3 €	2,27%
4	41 €	43 €	2 €	3,66%	

11	<b>Krippe - ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)</b>				
	Kinder/Familie				
	1	370 €	383 €	13 €	3,38%
	2	286 €	294 €	8 €	2,72%
	3	187 €	191 €	4 €	2,27%
4	59 €	60 €	1 €	2,05%	

12	<b>Krippe - GT</b>				
	Kinder/Familie				
	1	436 €	450 €	14 €	3,21%
	2	336 €	346 €	10 €	2,93%
	3	220 €	225 €	5 €	2,27%
4	69 €	71 €	2 €	2,66%	

13	<b>GT - Krippe - Geringverdiener</b>				
	Jahreseinkommen bis 13.599 € auf Antrag	331 €	350 €	19 €	5,74%
	Jahreseinkommen bis 17.999 € auf Antrag	373 €	395 €	22 €	5,90%

## Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen

### 1. Kindergarten

1.1 Regelgruppen:	Der Vorschlag entspricht der Empfehlung der Kirchen + der Kom. Landesverbände.
1.2 VÖ-Gruppen:	Es wird vorgeschlagen, die empfohlenen Gebührensätze für Regelgruppen um 25 % zu erhöhen. Dies ist ein Teilausgleich für den höheren Personaleinsatz pro Kind durch kleinere Gruppen. Der Vorschlag entspricht der Empfehlung der Kirchen + der Kom. Landesverbände.
1.3 Ganztagesgruppen:	Berechnungsgrundlage ist der auf eine 10-stündige Öffnung umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz. Berechnungsgrundlage für den Tarif 8,5 Std. (Kita Oberreute) ist ebenfalls der umgerechnete Stundensatz für den jeweiligen VÖ-Satz. Geringverdiener sollen eine einkommensabhängige Ermäßigung in 2 Stufen beantragen können. Die Ermäßigung soll mtl. 100 € bzw. 55 € betragen.
1.4 U 3-Kinder in altersgemischten Kindergartengruppen:	Für die Betreuung von unter 3-Jährigen in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Zum teilweisen Ausgleich dieses Einnahmeausfalls für die Träger und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen soll ein 50 % Zuschlag auf die Gebühr erhoben werden. Dieser entfällt ab dem Monat, in welchem das Kind 3 Jahre alt wird. Diese seit 2011 bestehende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Kirchen + die Kom. Landesverbände sehen ein Zuschlag von bis zu 100 % als gerechtfertigt an.
1.5 behinderte Kinder in Integrationsgruppen:	Für diese Kinder darf gesetzlich kein Elternbeitrag erhoben werden.
1.6 Ermäßigung für Alleinerziehende:	Wie bisher soll bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder von Alleinerziehenden nur der hälftige Beitrag für alle Kinder erhoben werden.
1.7 Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	Wie bisher sollen die Beiträge für 11 Monate mit Ausnahme des August erhoben werden.

## 2. Kinderkrippen:

2.1 VÖ-Krippen:	Die landesweiten Beitragsempfehlungen für Krippen erscheinen zu hoch. Daher wurde bisher schon der doppelte VÖ-Beitrag für Kindergarten erhoben. Es wird vorgeschlagen, diesen Grundsatz beizubehalten. Grund: Gleiche Kosten und weniger als die Hälfte der Kinder.
2.2 Ganztageskrippen:	Für diese Betreuungsform gibt es keine landesweite Empfehlung. Es wird vorgeschlagen, den doppelten Beitrag für die vergleichbare Ganztagesgruppe im Kindergarten zu erheben. Grund: Auch hier wird in der Gruppe nur die Hälfte der Kinder betreut.
2.3 Ermäßigung für Alleinerziehende + Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:	
	Diese Regelungen werden bei den Krippen wie bei den Kindergärten angewendet.

<b>3. Zeitpunkt für die Erhöhungen:</b>	Die Erhöhung soll ab September 2015 für das Kindergartenjahr 2015/2016 erfolgen.
---	--

<b>4. Trägerunabhängige Gebühren:</b>	Auch künftig sollen die Gebühren trägerunabhängig in allen Kindergärten und Kinderkrippen im Stadtgebiet erhoben werden. Es sind daher übereinstimmende Beschlüsse sowohl der kirchlichen Gremien der einzelnen Gemeinden als auch der kommunalen Gremien der Stadt erforderlich.
---------------------------------------	--

# Empfehlungen zur Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016

Anlage 2

## 1. Beitragssätze für Kindergärten

bei Erhebung **12 Monate**

Kind/Familie	Beitrag 2014/2015 Regelgruppe		2015/2016	Abstufung in %		
			Erhöhung	konkret in %	2014/2015	2015/2016
1	2		3	4	5	6
1	97,00 €	1	100,00 €	3,09%	100,00%	100,00%
2	74,00 €	2	76,00 €	2,70%	76,29%	76,00%
3	49,00 €	3	50,00 €	2,04%	50,52%	50,00%
= > 4	16,00 €	4	16,00 €	0,00%	16,49%	16,00%

bei Erhebung **11 Monate**

Kind/Familie	Beitrag 2014/2015 Regelgruppe		2015/2016	Abstufung in %		
			Erhöhung	konkret in %	2014/2015	2015/2016
1	2		3	4	5	6
1	105,00 €	5	108,00 €	2,86%	100,00%	100,00%
2	81,00 €	6	83,00 €	2,47%	77,14%	76,85%
3	53,00 €	7	54,00 €	1,89%	50,48%	50,00%
= > 4	17,00 €	8	17,00 €	0,00%	16,19%	15,74%

Bei Gruppen mit **verlängerten Öffnungszeiten** (durchgehend sechs Stunden) kann für die empfohlenen Beträge ein **Zuschlag** von bis zu **25 %** gerechtfertigt sein, bei **Halbtagsgruppen** eine **Reduzierung** von bis zu **25 %**.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden.

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.



# Empfehlungen zur Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016

## 1. Beitragssätze für Krippen

bei Erhebung **12 Monate**

Kind/Familie	Beitrag 2014/2015 Regelgruppe		<b>2015/2016</b> Erhöhung	konkret in %	Abstufung in %	
					2014/2015	2015/2016
1	2		3	4	5	6
1	284,00 €	1	292,00 €	2,82%	100,00%	100,00%
2	211,00 €	2	217,00 €	2,84%	74,30%	74,32%
3	143,00 €	3	147,00 €	2,80%	50,35%	50,34%
= > 4	57,00 €	4	59,00 €	3,51%	20,07%	20,21%

bei Erhebung **11 Monate**

Kind/Familie	Beitrag 2014/2015 Regelgruppe		<b>2015/2016</b> Erhöhung	konkret in %	Abstufung in %	
					2014/2015	2015/2016
1	2		3	4	5	6
1	309,00 €	5	317,00 €	2,59%	100,00%	100,00%
2	230,00 €	6	237,00 €	3,04%	74,43%	74,76%
3	156,00 €	7	160,00 €	2,56%	50,49%	50,47%
= > 4	63,00 €	8	65,00 €	3,17%	20,39%	20,50%

Ausgangslage für die Berechnung

**Betreuungszeit** 6 Stunden

**Kostendeckungsgrad** ca. 20%

Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden sind die Beträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten anzupassen.

**Gebührenkalkulation anlässlich der geplanten Erhöhung der Kindergartengebühren 2015/16**

**1. Voraussichtliche Betriebsausgaben der 4 städtischen Kindergärten 2015 und der Kinderkrippe Eckenhof 2015:**

- Kindergarten Don Bosco:	440.457 €
- Kindergarten Eckenhof:	740.566 €
- Kindergarten Seilerwegle:	441.927 €
- Kindertagesstätte Oberreute (inkl. Kinderkrippe)	667.223 €
- Kinderkrippe Eckenhof:	<u>203.849 €</u>
Summe:	2.494.022 €
./. Ersätze und sonstige Einnahmen:	<u>336.010 €</u>
<b>Nicht anderweitig gedeckte Betriebsausgaben:</b>	<b>2.158.012 €</b>

**2. Voraussichtlich aufzunehmende Kinder im Kindergartenjahr 2015/2016**

- Kindergarten Don Bosco:	56 Kinder
- Kindergarten Eckenhof:	62 Kinder
- Kindergarten Seilerwegle:	72 Kinder
- Kindertagesstätte Oberreute	20 Kinder
- Kinderkrippe Eckenhof:	10 Kinder
- Kinderkrippe Oberreute	<u>20 Kinder</u>
<b>Summe:</b>	<b>240 Kinder</b>

**3. Elternbeitrag bei geplantem Erhöhungsvorschlag:**

- Kindergarten Don Bosco:			
- Regelgruppe:	15 x 83 € x 11 =	13.695 €	
- VÖ-Gruppen:	41 x 104 € x 11 =	<u>46.904 €</u>	<u>60.599 €</u>
- Kindergarten Eckenhof:			
- VÖ-Gruppe:	22 x 104 € x 11 =	25.168 €	
- Ganztagesgruppen:	40 x 173 € x 11 =	<u>76.120 €</u>	<u>101.288</u>
- Kindergarten Seilerwegle:			
- VÖ-Gruppen:	72 x 104 € x 11 =	<u>82.368 €</u>	<u>82.368 €</u>
- Kindertagesstätte Oberreute			
- VÖ-Gruppe:	5 x 104 € x 11 =	5.720 €	
- Ganztagesgruppe 8,5 Std.:	5 x 147 € x 11 =	8.085 €	
- Ganztagesgruppe 10 Std.:	10 x 173 € x 11 =	<u>19.030 €</u>	<u>32.835 €</u>
- Kinderkrippe Eckenhof:			
- Ganztagesgruppe 10 Std.:	10 x 346 € x 11 =	<u>38.060 €</u>	<u>38.060 €</u>
- Kinderkrippe Oberreute:			
- VÖ-Gruppe:	10 x 208 € x 11 =	22.880 €	
- Ganztagesgruppe 8,5 Std.:	5 x 294 € x 11 =	16.170 €	
- Ganztagesgruppe 10 Std.:	5 x 346 € x 11 =	<u>19.030 €</u>	<u>58.080 €</u>
<b>Summe:</b>			<b>373.230 €</b>

**4. Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge:**

373.230 € : 2.158.012 € x 100 = **17,30%**

5. Die Zielsetzung eines 20 %- Anteils der Elternbeiträge an den Kosten der Kindergärten wird trotz Erhöhung nicht erreicht. Die Erhöhung gleicht die Kostensteigerungen – insbesondere durch kleinere Gruppen und zusätzliche Ganztagesplätze - nicht ganz aus.

## Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am . Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

### §2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

### §3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für **Regelgruppen** in Kindergärten nach § 1 beträgt:

1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	108,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	83,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	54,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	17,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	162,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	125,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	81,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	26,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2. Die Gebühr für Kindergartengruppen mit **veränderter Öffnungszeit** nach § 1 beträgt:

2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2015
---	-------------

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	135,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	104,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	68,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	21,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	203,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	156,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	101,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	32,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3. Die Gebühr für **Ganztagesgruppen** in Kindergärten nach § 1 beträgt:  
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

3.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	191,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	147,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	96,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	30,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.2 ganztags 10 Std.	
für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	225,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	173,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	113,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	35,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

3.3 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
ganztags 10 Std.	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	338,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	259,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	169,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	53,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 3 wie folgt festgesetzt:

4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorjahres	ab 1.9.2015
bis 13 599 €	125,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	170,-- €
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.	

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres:	
bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen	
des Vorjahres	ab 1.9.2015

bis 13 599 €	238,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	283,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

5. Die Gebühr für **Kinderkrippengruppen mit veränderter Öffnungszeiten** nach § 1 beträgt für:

	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	270,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	208,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	135,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	42,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6. Die Gebühr für **Ganztagesgruppen in Kinderkrippen** beträgt für:

6.1 ganztags 8,5 Std. (Kita Oberreute)	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	383,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	294,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	191,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	60,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6.2 ganztags 10 Std.	ab 1.9.2015
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren:	450,-- €
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren:	346,-- €
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren:	225,-- €
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren:	70,-- €

7. Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18 000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr anstelle der Gebühr nach Ziffer 6 wie folgt festgesetzt:

zu versteuerndes Jahreseinkommen des Vorjahres	ab 1.9.2015
bis 13 599 €	350,-- €
13 600,-- bis 17 999 €	395,-- €

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

8. Für das Mittagessen in den Kindergärten und Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 2,50 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

#### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit**

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

#### **§5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

#### **§ 6 Benutzungsordnung**

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

#### **§7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.Juni 2013 außer Kraft.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde.

Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den . Juni 2015

Thomas Herzog  
Oberbürgermeister